

ein gewisser Werfer und Franz Heinrich Böck um das Schnierersche Privilegium bewarben, jedoch ohne es zu erhalten; es blieb in Schades Händen.
H. Brentano.

Kleine Mitteilungen.

Reichs-Preßgesetz. Rechtsprechung. — Der »Zeitungs-Verlag«, Organ des Vereins Deutscher Zeitungsverleger, bringt folgende Gerichtsentscheidungen über Auslegung des deutschen Preßgesetzes zur Kenntnis:

Eine strafbare Fahrlässigkeit kann bei unbefugter Veröffentlichung amtlicher Schriftstücke nicht begangen werden. In diesem Sinne entschied das Gericht in der Verhandlung gegen den Redakteur des »Zeitungs-Verlags«, Wolters, der sich wegen Vergehen gegen § 17 und folgende des Preßgesetzes zu verantworten hatte. In Nr. 33 des »Zeitungs-Verlags« vom 17. August v. J. hatte Wolters einen Einstellungsbeschuß des Amtsgerichts München veröffentlicht, bevor dieser Beschuß Rechtskraft erlangt hatte. Der wegen unlauterer Reklame im »Zeitungs-Verlag« seit langem bekämpfte Fabrikant L. hatte wegen einer vernichtenden Kritik über ein von ihm hergestelltes Futtermittel die Professoren von Soxhlet und May wegen Beleidigung verklagt. Das Amtsgericht in München hatte die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt und das Verfahren eingestellt, mit der Begründung, daß das, was die Professoren über das bezeichnete Futtermittel gesagt hätten, zutreffend sei. Das Gericht hatte einen außergewöhnlich umfangreichen Einstellungsbeschuß erlassen, ein Laie konnte sehr leicht von diesem Beschuß die Auffassung gewinnen, als handle es sich um ein in einer Verhandlung ergangenes und ausführlich begründetes Urteil. Der Fabrikant L. hat am 3. August gegen diesen abweisenden Bescheid Beschwerde erhoben, die am 25. September zurückgewiesen wurde. In der Zwischenzeit hatte Redakteur Wolters den ihm zur Verfügung gestellten Beschuß inhaltlich und in der Annahme, es handle sich um ein Urteil, zum Abdruck gebracht. Der Abdruck geschah vor Beendigung des Verfahrens, und L. erstattete deshalb Anzeige. Das Gericht erkannte: §§ 17 und 18 des Preßgesetzes stellen unter Strafe die Veröffentlichung einer Anklageschrift und anderer amtlichen Schriftstücke eines Strafprozesses, bevor eine öffentliche Verhandlung stattgefunden oder das Verfahren sein Ende erreicht habe. Zu einer Verurteilung sei ein wissenschaftliches Handeln des Angeklagten erforderlich. Das Gericht habe die Angabe des Angeklagten, daß er geglaubt habe, es handle sich um ein Urteil, für glaubwürdig gehalten, denn der vorliegende Beschuß sei allerdings außerordentlich abweichend von ähnlichen Beschlüssen. Der Angeklagte hätte für seine Fachzeitung die Zeit der Rechtskraft auch ruhig abwarten können, wenn er nicht des Glaubens gewesen wäre, es handle sich um eine Entscheidung in einem Termin. Es habe sich nur gefragt, ob eine Bestrafung nach § 21 des Preßgesetzes wegen Fahrlässigkeit Platz greifen müsse. Nach diesem Paragraphen könne aber nur eine Bestrafung eintreten, wenn auch der Inhalt des Artikels strafbar wäre, das sei aber nicht der Fall. Das Einrücken eines Artikels mit einem nicht strafbaren Inhalt begründe keine Fahrlässigkeit, und das vorliegende Delikt könne mithin aus Fahrlässigkeit überhaupt nicht begangen werden. Das Urteil lautete auf kostlose Freisprechung.

Der verantwortliche Redakteur einer »kopflosen« Zeitung. Das Zentrumsblatt in Würzburg hatte nach Hofheim die drei Seiten Text zu einer sogenannten kopflosen Zeitung geliefert. Dort wurden noch eine Seite und der Titel »Hofheimer Tageblatt« zugesetzt. Als verantwortlicher Redakteur zeichnete der Verleger in Hofheim. Das Gericht verlangte jedoch, daß auch der Redakteur des Würzburger Blattes, Abgeordneter Gerstenberger, mitunterzeichne. Da er dies verweigerte, verurteilten ihn die Schöffen in Hofheim zu 10 \mathcal{M} Geldstrafe, und die Strafkammer in Schweinfurt bestätigte das Urteil.

Geschäftstörende Feiertage. (Vgl. 1905, Nr. 246 d. Bl.) — Dem Leipziger Tageblatt wird aus Dresden gemeldet: Der Rat der Stadt Leipzig hatte an den sächsischen Landtag eine Eingabe gerichtet um Aufhebung des Erscheinungsfestes (Hohen Neujahrstages) und des Frühjahrs-Bußtags als all-

gemeiner Feiertage. Die Erste Kammer hat diese Eingabe an ihre 4. Deputation überwiesen, und diese beantragt nunmehr folgendes: Die Kammer wolle die Eingabe, soweit sie darauf gerichtet ist, daß der 6. Januar nicht mehr als allgemeiner Feiertag begangen werde, der königlichen Staatsregierung zur Kenntnisnahme überweisen, soweit sie aber die Aufhebung des auf den Mittwoch vor Oculi fallenden Bußtags als allgemeinen Feiertags bezweckt, auf sich beruhen lassen.

Über den Inhalt der Eingabe, in der insbesondere auf die Störung des Leipziger Buchhandels durch diese Feiertage hingewiesen wird, ist in Nr. 246 d. Bl. vom 21. Oktober 1905 ausführlich berichtet worden.
Red.

Brand. — Wie die »Bohemia« (Prag) meldet, ist die tschechische graphische Gesellschaft »Unie«, Genossenschaft m. b. S., die ihre Räume im Hause des Verlagsbuchhändlers kaiserlichen Rats Herrn J. Otto, ihres Präsidenten, am Karlsplatz in Prag hat, am 3. Januar nachmittags von einem empfindlichen Brandschaden betroffen worden, der trotz sofortigen Eingreifens des Personals und der Feuerwehr durch den Aufzug schnelle Verbreitung fand und namentlich durch starke Verqualmung des Hauses für viele Personen bedrohlich war. Das Magazin mit den Verlagsvorräten und die Sektkästen sind zum größten Teil verbrannt, auch die Maschinen haben stark gelitten. Der erwachsene Schaden ist durch Versicherung gedeckt.

* Deutscher Schulverein zur Erhaltung des Deutschtums im Auslande. — Der Magistrat von Berlin hat beschlossen, den »Allgemeinen deutschen Schulverein zur Erhaltung des Deutschtums im Auslande« von jetzt ab mit einem Jahresbeitrag von 1500 \mathcal{M} (bisher 500 \mathcal{M}) zu unterstützen und einmalig 500 \mathcal{M} zum Jubiläum des Vereins zu spenden mit der Bedingung, daß die Erhöhung ausschließlich den Deutschen Böhmens, Mährens und Österreichisch-Schlesiens zugute kommen solle.

* Musikgeschäftliche Blätter. — Der Verein der Berliner Musikalienhändler hat in seiner letzten Hauptversammlung beschlossen, zur Förderung seiner Interessen eine eigne Zeitschrift unter dem Namen »Musikgeschäftliche Blätter« herauszugeben. Die »Musikgeschäftlichen Blätter« werden monatlich (Mitte jeden Monats) erscheinen und neben dem Hauptblatt, das auch dem Publikum zugänglich sein soll, ein »Beiblatt« und einen »Wahlzettel« für den Musikalienhandel enthalten. Die Versendung an alle Musikalienhändler und Interessenten erfolgt unentgeltlich.

Vermächtnis. — Der im vorigen Jahre in Dresden verstorbene Buchhändler Herr Karl Friedrich Teubner, ehemaliger Inhaber der dortigen Arnoldschen Buch- und Kunsthandlung hat in seinem Testament dem Unterstützungsverein Deutscher Buchhändler und Buchhandlungsgehülfen den reichen Betrag von 3000 \mathcal{M} hinterlassen.

* Neue Bücher, Kataloge etc. für Buchhändler.

Werke aus verschiedenen Wissensgebieten. Antiqu. - Katalog No. 208 von Silvio Bocca in Rom. 8^o. 32 S. 573 Nrn.

Antiquarische Verzeichnisse von Ernst Carlebach in Heidelberg: No. 278 Deutsche Literatur u. Übersetzungen I. A—J. Ältere deutsche Literatur. Alt- u. Mittelenglisch. Almanache. Kalender. Taschenbücher. Schwäbischer Dichterkreis. Dramatische Werke. Erzählungen, Novellen, Romane. Frauenalbum und Breviere. Gedichte, Gedichtsammlungen etc. 8^o. 35 S. No. 1—1060.

No. 279: Deutsche Literatur u. Übersetzungen II. J—Z. Kochbücher u. Hauswirtschaft. Literaturgeschichte. Mundarten. Rätsel. Spiele. Volksbücher. Volkskunde. Volkslied. Volksmärchen u. Volkssagen. Lessing. Scheffel. Schiller. Wieland. 8^o. 31 S. No. 1061—1908.

Personalmeldungen.

* Auszeichnung. — Der Herzog von Sachsen-Meiningen hat dem Verlagsbuchhändler und Inhaber der Firma B. G. Teubner in Leipzig, Herrn Alfred Ackermann, das Prädikat Hofrat verliehen.